



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION



THAILAND

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Thai und Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind befugt, Carnets abzufertigen.

Abfertigungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten können Abfertigungen gegen Voranmeldung und Entrichtung einer Gebühr durchgeführt werden.

Waren, die als Reisegepäck von Fluggästen ein- oder ausgeführt werden, können zu den Ankunfts- bzw. Abflugzeiten abgefertigt werden.

6) Besonderheiten:

keine

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017